

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Gesellschaft Holland.

会社名：
オランダ鋁山会社

認可年月日：
1856.05.05.

業種：
鋁山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1856, SS.223-234.

ファイル名：
18560505BGH_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 19. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Mai 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 198.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft
„Bergbau-Gesellschaft Holland“

S. I.
Bergbau-
Gesellschaft
Holland zu
Wattenscheid.
A. IIIb. 1222.

zu Wattenscheid am 14. Januar v. J. bestätigt worden ist, bringen wir die
Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend
zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 5. Mai 1856.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar v. J. will Ich hierdurch auf Grund
des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesell-
schaft unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Holland“ mit dem Domizil
zu Wattenscheid, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und die in
dem anliegenden notariellen Acte vom 21. November v. J. verlautbarten
Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Januar 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Seydt.

Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-
Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Seydt.

Ausfertigung.

IV. 4720.

Verhandelt zu Essen, den ein und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig.

Vor dem zu Essen wohnenden Königlich Preussischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm angeestellten Notar Justizrath Friedrich Carl Dohm und den beiden zugezogenen dem Notar persönlich bekannten Instrumentenzengen

Gastwirth Franz Berghaus zu Essen wohnhaft,

Schuhmachermeister Heinrich Väter zu Essen wohnhaft,

denen allerseits wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften July achtzehn hundert fünf und vierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen würden, erschienen:

a. der Entscheider Herr Jan Jacob van Braam zu Steinhausen wohnhaft,

b. der Bergamts-Assessor außer Diensten Herr Heinrich Thies zu Essen wohnhaft,

c. der Officier Herr Frederic Hendric Cores Cores de Bries zu Arnheim wohnhaft,

d. der Bantinspector Herr Hendric Willem Fromberg zu Arnheim wohnhaft,

e. der Verwalter Herr Diebrich Kollmann zu Bommern wohnhaft.

Von den Comparanten waren nur die sub a. b. c. dem Notar von Person bekannt, die sub c. d. bemerkt wurden dagegen durch den persönlich bekannten Gastwirth Herrn Franz Berghaus zu Essen recognoscirt, sie waren sämmtlich der angestellten Ertundigung zufolge dispositionsfähig, und beantragten die Aufnahme der gegenwärtigen Verhandlung. Sie erklärten unter Bezugnahme auf die notarielle, das Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid betreffende, und in des Notars Julius Dohmsche Register Nummer zwölff-

hundert siebenzehn, Jahr achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetragene Verhandlung, vom zehnten April dieses laufenden Jahres und die zu dieser Verhandlung von ihnen übergebenen Vollmachten, daß die Staatsregierung einzelne Zusätze und Abänderungen zu jenem am zehnten April dieses Jahres vereinbarten Statute verlange, daß sie diese Zusätze in ihrem und ihrer Machtgeber Namen genehmigten, und dazu das Statut in neuer Redaction wie folgt, feststellen und vereinbarten, so daß dieses als das endgültige Statut der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenscheid gelten solle, und sie für dieses im Einllange mit dem Verlangen der Regierung festgestellte Statut die landesherrliche Genehmigung hiermit beantragten. —

S t a t u t

der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Artikel ein.

Es wird hiermit unter dem Namen Bergbau-Gesellschaft Holland, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Actien-Gesellschaft für die Dauer von fünfzig Jahren gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domicil zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirk Arnberg und im Oberbergamts-Bezirk Dortmund hat.

Artikel zwei.

Die Gesellschaft hat den Betrieb der drei Steinkohlenfelder Carl Reinhard, Adalbert und Pain, welche in der Nähe von Wattenscheid in dem zum Bergamte von Bochum gehörigen Districte liegen, die Förderung und Verwertung der aus denselben kommenden Steinkohlen- und Eisenerze, die Verfertigung der Coaks, so wie die Erwerbung und Construction alles desjenigen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist, zum Gegenstand.

Artikel drei.

Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf fünfhunderttausend Thaler preussisch Courant repräsentirt, durch Tausend Aktien, jede Aktie zum Nominalwerthe von fünfhundert Thalern preussisch Courant festgestellt. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und der königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen wird, daß die Hälfte des Grundcapitals gezeichnet ist.

Artikel vier.

Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes unter-

gezeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches eben so wie die Actien, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionäre angeben muß.

Das Actienbuch, in das die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftige Uebertragung der Actien eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actien nach.

Das Actienbuch wird von dem Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Vorstandes visitirt. Auf gleiche Weise wird die Uebertragung einer Actie, gleichzeitig bei der Eintragung der Uebertragung im Actienbuche, auf der Actie selbst von dem Vorstande vermerkt.

Artikel fünf.

Die Actien werden nach dem Formulare A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages, gegen Ueberreichung sämtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Cession einer Interims-Quittung zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ueber die Procenteinzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Formulare B. ertheilt.

Artikel sechs.

Die Actienbeträge werden von dem Vorstande eingefordert. Innerhalb des ersten Jahres nach Bestätigung des Statuts müssen mindestens zwanzig Procent des Actien Capitals eingefordert werden. Nach erfolgter Einzahlung von zwanzig Procent dürfen zu einer der folgenden Einzahlungen höchstens zehn Procent auf einmal eingefordert werden, und es muß bei diesen folgenden Einzahlungen jeder folgende Zahlungstermin auf mindestens drei Monate nach dem legt vorhergegangenen Einzahlungstermine hinausgerückt und vorher bekannt gemacht werden. Uebrigens steht es jedem Actionär frei, bei der ersten Procent-einzahlungsforderung den ganzen Betrag der Actie oder bei einer folgenden Procenteinzahlungsaufforderung den nach Abzug der schon eingezahlten Procente vorhandenen Betrag der Actie ganz einzuzahlen.

Artikel sieben.

Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, und denselben auch binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Vorstand zweimal schriftlich an die Einzahlung erinnert hat, nebst fünf Procent Zinsen seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtigt, wird von dem Vorstande nach dessen Wahl entweder seiner Betheiligung als Actionär und der von ihm bisher eingezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Betrages nebst fünf Prozent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Artikel acht.

Die Actionäre haften stets nur bis zum Nominalbetrage ihrer Actien.

Von der General-Versammlung.**Artikel neun.**

Die General-Versammlung, welche die Gesamtheit der Actionäre repräsentirt, beschließt, mit Ausnahme des Artikels fünf und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionäre; ihre Beschlüsse sind für jeden Actionär verbindlich. Die General-Versammlungen finden entweder am Domicilorte oder Betriebslocale der Gesellschaft statt.

Artikel zehn.

Der Besitz von je zwei Actien gibt in den General-Versammlungen eine Stimme. Jeder stimmfähige Actionär kann sich durch einen andern, von ihm mit notarieller oder schriftlicher, vom Ortsvorstande beglaubter Vollmacht versehenen, stimmfähigen Actionär vertreten lassen. Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im ganzen mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Ehefrauen, minderjährige und sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn letztere nicht Actionäre sind.

Artikel elf.

In den General-Versammlungen präsidiert der Vorsitzende des Vorstandes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der Abstimmung, und ernennt zwei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionäre. In jeder General-Versammlung wird beim Anfange derselben ein Vice-Präsident derselben gewählt, welcher den Vorsitzenden in Behinderungsfällen vertritt.

Artikel zwölft.

Alle Protokolle der General-Versammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden, zweien Mitgliedern des Vorstandes und zwei von der General-Versammlung bestimmten Actionäre vollzogen werden.

Artikel dreizehn.

An jedem zweiten Montag des Monats Juny jeden Jahres findet eine ordentliche General-Versammlung Statt. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag der Actionäre, die zusammen einhundert Actien repräsentiren, durch den Vorstand oder nach Artikel vier und zwanzig durch den Commissarius der Königlich-

Regierung zusammen berufen. Alle Gegenstände, welche in einer General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Vorstandes zur Einsicht für jeden Actionär niedergelegt seyn.

Vom Vorstande.

Artikel vierzehn.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten; derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, von denen wenigstens Vier Inländer sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von je sechs Jahren in der ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt; sie wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich aus der Zahl der Inländer zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Der Vorsitzende nimmt der Bergbehörde gegenüber die Stelle eines Repräsentanten ein. Auf Grund des gerichtlichen oder notariellen Protokolls wird von dem Gerichte oder dem Notar ein Attest ausgestellt, und durch dasselbe die Legitimation des Vorstandes und des Vorsitzenden desselben geführt. Als Vorstandsmitglied kann nur derjenige Actionär gewählt werden, der mindestens fünf Aktien besitzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Antritt seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist. Die Namen der Vorstands-Mitglieder werden auf die Artikel drei und zwanzig bestimmte Weise öffentlich, so wie der betreffenden Regierung und dem Bergamte zu Bochum besonders bekannt gemacht.

Artikel fünfzehn.

Mit dem Ablaufe eines jeden vom ersten July bis zum ersten July laufenden Jahres scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus. In den ersten sechs Jahren entscheidet das Loos derartig, daß mit dem Ablaufe des ersten Jahres alle sechs, des zweiten die gebliebenen fünf, des dritten die gebliebenen vier, des vierten die gebliebenen drei, des fünften die gebliebenen zwei der zuerst auf dieses Statut gewählten Mitglieder des Vorstandes unter sich loosen, und mit dem Ablaufe des sechsten Jahres das von jenen ersten Mitgliedern bis zuletzt gebliebene Mitglied ausscheidet. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre scheidet immer dasjenige Mitglied aus, welches sechs Jahre fungirt hat. Jedes ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

Artikel sechzehn.

Im Falle, daß ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Zeit seiner

Funktion austritt, bilden die übrigen Mitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher an Stelle der ausgetretenen Mitglieder neue für diejenige Zeitperiode gewählt werden, während welcher das ausgetretene Mitglied ohne Austritt noch fungirt haben würde. Sollte durch den Austritt einzelner Mitglieder während des Laufes ihrer Funktionszeit die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei kommen, so muß sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen werden, in welcher die Ergänzungswahl für die Zeitperiode, wie vor erfolgt.

Artikel siebenzehn.

Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn. Der Vorstand versammelt sich alle vierzehn Tage wenigstens einmal am Domizil- oder Betriebslocale der Gesellschaft. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen, und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Artikel achtzehn.

Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft und bestimmt deren Besoldung. Bei Anstellung eines Beamten über zehn Jahre hinaus bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung. Derselben Genehmigung bedarf es bei einer Veränderung eines Immobilien über zehntausend Thaler.

Artikel neunzehn.

Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnungen und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an, wobei jedesmal bei den Immobilien, mit Anschluß des Grund und Bodens, zwei Procent, sowie von dem Werthe der Maschinen, Utensilien und anderen beweglichen Gegenständen mindestens fünf Procent des Ankaufspreises abgeschrieben werden. Der Vorstand stellt Jahresrechnung und Bilanz bis spätestens am nächsten fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus fünf Mitgliedern besteht, und in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre Behufs Prüfung der Jahresrechnungen und der Bilanz gewählt ist.

Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für beschlagnahmt angenommen.

Artikel zwanzig.

Der sich beim Jahresabschluss ergebende Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt, und an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Vorstand bezeichneten Banquiers ausbezahlt. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Dividendenscheins an.

Artikel ein und zwanzig.

Bevor zur Vertheilung einer Dividende übergegangen wird, hat der Vorstand zehn Procent des jährlichen Ueberschusses zur Bildung eines Reservefonds zu nehmen. Hat der Reservefonds die Höhe von fünfzigtausend Thaler erreicht, so werden, so lange dieses Quantum bleibt, jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Vertrugert sich der Reservefonds unter jenes Höhenquantum wieder, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung dieses Quantum wieder der Bezug der zehn Procent des Ueberschusses zum Reservefonds ein.

Artikel zwei und zwanzig.

Der Gesamt-Vorstand erhält für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von Zweitausend fünfshundert Thaler. Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder des Vorstandes den Sitzungen beigewohnt haben. Für Reisen der Mitglieder des Vorstandes von ihren Wohnorten zum Domicillorte der Gesellschaft, oder nach dem Betriebslocal wird keine Vergütung gegeben. Die Kosten sonstiger Reisen und sonstige baare Auslagen werden den Mitgliedern des Vorstandes erstattet.

Artikel drei und zwanzig.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, die Aufforderungen zur Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen wenigstens zweimal und zwar von vierzehn zu vierzehn Tagen durch den preussischen Staats-Anzeiger, durch das zu Bochum erscheinende Zeitungsblatt, durch das Amsterdamer Handelsblatt und durch die Haarer Zeitung. Wenn in einer General-Versammlung ein Beschluß über Statutenänderung oder über Auflösung der Gesellschaft gefaßt werden soll, so muß dies, so wie überhaupt auch jeder Gegenstand über den in einer außerordentlichen General-Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, in der Einladung summarisch bekannt gemacht werden.

Sollte eins dieser Blätter eingehen, so wird eine andere Zeitung durch den Vorstand mit Genehmigung der Regierung festgestellt. Auch bleibt der Königl. Regierung eine Aenderung der Gesellschaftsblätter vorbehalten.

Artikel vier und zwanzig.

Die Königl. Regierung ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Auflösung der Gesellschaft und Statutänderung.

Artikel fünf und zwanzig.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann Statt, wenn solche auf ausdrückliches Verlangen von einer Anzahl Actionäre, welche drei Viertel sämtlicher Actien repräsentiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird. Zum Beschlusse der General-Versammlung über eine Statutänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der General-Versammlung anwesenden oder vertretenen Actionäre erforderlich. Die Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft oder Statutänderung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Gesellschaft ist in allen Punkten sowohl dem Gesetz über die Actiengesellschaften vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig, als auch den den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen seyn oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

Anlage A.**Actie**

der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenfcheid.

Nummer

über fünfhundert Thaler preussisch Courant.

Herr

hat an die Cassa der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenfcheid fünfhundert Thaler preussisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des vom Staate unter dem bestätigten Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Wattenfcheid, den

Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Anlage B.

Interims-Quittung

für die Actie Nummer
 der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenfcheib.
 Herr
 hat an die Kasse der Bergbau-Gesellschaft Holland zu Wattenfcheib
 Thaler als
 Einzahlung auf die Actie Nummer baar entrichtet und hat nach
 Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des vom Staate unter
 dem genehmigten Statuts an dem gesammten
 Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.
 Wattenfcheib, den
 Der Vorstand der Bergbau-Gesellschaft Holland.

Die Herren Comparenten haben, die Verhandlung, welche sie hiermit in allen Punkten genehmigten, einmal für die Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid auszufertigen, und die Ausfertigung dem Herrn Assessor Thies anzustellen.

Jan Jacob van Braam.

Heinrich Thies.

Frederic Henbric Cores Cores de Bries.

Heinrich Wilhelm Fromberg.

Diebrieh Kollmann.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden, daß sie in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden, solches wird von mir dem Notar und den beiden Zeugen hiermit attestirt.

Franz Berghaus.

Heinrich Bäter.

Friedrich Carl Dohm.

Vorstehende in das Register unter Nummer dreihundert zwei und sechzig, Jahr Achtzehnhundert fünf und fünfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Bergamts-Assessor Heinrich Thies ausgefertigt.

Essen, den drei und zwanzigsten November Achtzehnhundert fünf und fünfzig. —

Friedrich Carl Dohm,

Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notar.